



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Stab für internationale Entwicklung und Krisenmanagement
Herr Vizedirektor Arnold Bolliger
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zug, 26. Februar 2008 hs

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bolliger

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 29. Februar 2008 zur N-SIS-Verordnung Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I.

Antrag

Art. 34 (Voraussetzungen [für Sachausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren]) sei um einen Bst. i und k zu ergänzen mit folgendem Wortlaut:

- i. Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände;
- k. gestohlene Kulturgüter im Sinne des Kulturgütertransfersgesetzes (SR 444.1) und der Kulturgütertransferverordnung (SR 444.11).

Begründung

Schmuck, Uhren und Kunstgegenstände stehen vielfach im Zusammenhang mit internationalen Delikten. Deshalb ist es nötig, diese Gegenstände in die Liste aufzunehmen.

II.

Sie ersuchen uns, im Rahmen der Stellungnahme um zwei **Mitteilungen**. Dazu ist Folgendes zu sagen:

zu 1.

Die Polizei kann zur Aufenthaltsermittlung von Personen Ausschreibung im SIS melden (§ 10 Polizeigesetz vom 30. November 2006, BGS 512.1). Sie nimmt überdies im Rahmen der Amtshilfe (§ 13 Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006, BGS 512.2) und der Vollzugshilfe (§ 14 Polizei-Organisationsgesetz) von anderen Amtsstellen Aufträge zur Ausschreibung entgegen.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug kann im Zusammenhang mit vermissten Personen auf Grundlage des BÜPF (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) beim Informatik Service Center ISC-EJPD (Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr, 3003 Bern) Notsuchen verfügen, hingegen keine Ausschreibungen im Sinne der erwähnten Gefahrenabwehr gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. c oder d des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme.

Soweit die Staatsanwaltschaft Ausschreibungen anordnet (vgl. § 16^{bis} StPO), geschieht dies nicht in den vom EJPD in seiner Fragestellung bezeichneten Bereichen der Ermittlung des Aufenthalts vermisster Personen oder Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorgerischer Freiheitsentziehung oder Gefahrenabwehr, sondern ist eine rein strafprozessuale Massnahme (§ 16^{bis} StPO).

zu 2.

Der Kanton Zug bzw. die Zuger Polizei Zug kennt die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle nicht. Es besteht keine (kantionale) gesetzliche Grundlage weder im Polizeigesetz noch in der Strafprozessordnung. Insbesondere entspricht eine (präventive) Observation im Sinne von § 21^{sexies} StPO nicht dem niederschwelligen Instrument einer polizeilichen punktuellen Beobachtung im Sinne einer verdeckten Registrierung gemäss N-SIS. Gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 ist jede Observation zur Gefahrenabwehr im Polizeirecht zu regeln; die schweizerische Strafprozessordnung bietet dafür keine gesetzliche Grundlage (BBI 2006 1253). Da mit der Einführung des SIS für die Polizei weiterhin die Abfrage über das RI-POL resp. ZEMIS möglich ist, ergeben sich für den Endnutzer keine Änderungen, ausser, dass bei einem Treffer der Kontakt mit dem SIRENE-Büro herzustellen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 26. Februar 2008 hs

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Obergericht
- Zuger Polizei
- Sicherheitsdirektion (2)